

111.

B e r i c h t

der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer

über den durch das Königliche Decret Nr. 27 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

Eingegangen am 14. Februar 1888.

(Decret Nr. 27, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 27, S. 343.)

Der in der Ueberschrift gedachte Gesetzentwurf ist von der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 12. Januar 1888 an die unterzeichnete Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Indem die Deputation dem ihr gewordenen Auftrage zu entsprechen unternimmt, schickt sie voraus, daß an zweien der Sitzungen, in denen sie den Entwurf berathen hat, als Vertreter der Königlichen Staatsregierung

Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz

und

Herr Staatsminister von Abeken

Theil genommen haben.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Abänderung der Verfassungsurkunde insoweit, als danach der König behindert ist, über dasjenige Vermögen, welches ihm während der Regierung aus Privatrechtstiteln zufällt, auf den Todesfall zu verfügen.

Während sonst es kein Gesetz giebt, wodurch irgend Jemandem, der überhaupt einen letzten Willen zu errichten fähig ist, verboten würde, über dasjenige Vermögen, welches er aus Privatrechtstiteln frei von Beschränkungen erworben hat und über welches unter den Lebenden frei zu verfügen er berechtigt ist, auch für den Todesfall Bestimmung zu treffen, setzen die §§ 20 und 21 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 für den König fest, daß derselbe über dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, zwar unter den Lebenden frei verfügen kann, dagegen für den Todesfall eine Verfügung nicht treffen darf. Diese Bestimmungen sind sodann auch in die §§ 55 bis 57 des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 übergegangen.

Bei Verabschiedung der Verfassungsurkunde, sowie sodann bei Erlaß des Königlichen Hausgesetzes ist ohne Zweifel die wohlmeinende Absicht maßgebend gewesen, durch die gedachte Beschränkung des Königs zunächst dem Interesse des Königlichen Hausfideicommisses zu dienen.

Allein die bezeichnete, sonst in keinem Lande sich findende Beschränkung der Willensfreiheit des Landesfürsten bezüglich des von ihm während der Regierung aus Privatrechtstiteln erworbenen Vermögens hat, wie die Begründung des Gesetzentwurfs mit Recht hervorhebt, bisher keinerlei thatsächlichen Erfolg gehabt und wird einen solchen auch für die Zukunft schwerlich haben. Sie könnte höchstens Veranlassung dazu geben, daß der Träger der Krone bei Lebzeiten Rechtsgeschäfte abschließt, deren Zweck er weit einfacher und sicherer durch eine Verfügung auf den Todesfall erreichen würde.